

Bericht der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit

**18. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit
über die Informationsfreiheit im Jahr 2023 im Land Bremen**

Hiermit erstatte ich der Bürgerschaft (Landtag) und dem Präsidenten des Senats meinen Bericht über das Ergebnis der Tätigkeit im Jahr 2023.

Redaktionsschluss war der 31. Dezember 2023.

Dr. Imke Sommer

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen

Inhaltsverzeichnis

1.	Happy Birthday!	4
2.	Bremische Bürgerschaft – Ergebnisse der Beratungen des 17. Jahresberichts	5
3.	Informationsfreiheit in Bremen	5
3.1	Nur der bremische Gesetzgeber kann die untragbare Situation beenden.....	5
3.2	Auffindbarkeit von Gesellschaftsverträgen verbessern	6
3.3	Rechtssichere Anhörung von Drittbeteiligten.....	7
3.4	Archivierungstool für SMS, Chats und Co.	9
4.	Aktuelle Empfehlungen zur Verbesserung der Informationsfreiheit im Land Bremen	10
4.1	Zum Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG)	10
4.2	Zum Bremischen Hochschulgesetz (BremHG).....	12
4.3	Zur Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz.....	13
4.4	Zum Bremischen Archivgesetz.....	13
4.5	Zur Bremischen Landesverfassung	13
4.6	Zur Landeshaushaltsordnung (LHO)	13
4.7	Zum Bremischen Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung	13
4.8	Schaffung eines Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes und eines verpflichtenden Lobbyregisters	13
4.9	Schaffung eines Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes.....	13
4.10	Modernisierung des Bremischen Pressegesetzes	13
5.	Entwicklung der Informationsfreiheit in Deutschland und Europa	14
5.1	Entwurf des Deutschen Journalistenverbands für ein Bundespressegesetz.....	14
5.2	Saarland schafft Lobbyregister, Hamburg zieht bald nach.....	15
5.3	Whistleblowerschutz nachbessern	16
5.4	Berlin ringt um Transparenzgesetz.....	16

6.	Aktuelle Rechtsprechung zur Informationsfreiheit.....	17
6.1	Verwaltungsgericht Bremen: Verfahren zum Brandschutz bei Straßenbahnen können als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geschützt sein	17
6.2	Verwaltungsgericht Düsseldorf: Neubescheidungsanspruch kann mit Hilfe eines Zwangsgeldes durchgesetzt werden.....	19
6.3	OVG Hamburg: Urheberrechte stehen der Herausgabe von Informationen zum Seevogelmonitoring bei Offshore-Windparks nicht entgegen.....	20
6.4	BayVGH: Baugenehmigungen für neu zu errichtende Gebäude sind Umweltinformationen	22
6.5	Verwaltungsgericht Köln: Keine pauschale Anonymitätszusage bei Ankauf von bedeutenden Kulturgütern zulässig	22
6.6	BayVGH: Auch Strafbefehle können veröffentlichungspflichtig sein	24
7.	Die aktuellen Entschliefungen der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland	26
7.1	Die Demokratie braucht starke Medien – Bundespressegesetz jetzt einführen!	26
7.2	25 Jahre Århus-Konvention – Veröffentlichungsanspruch muss ins Gesetz!	27
7.3	Künstliche Intelligenz (KI) verantwortungsvoll für die Informationsbereitstellung nutzen!.....	27
7.4	Moderne Transparenzgesetze bundesweit – für eine lebendige Demokratie!.....	28

1. Happy Birthday!

Die bremische Landesbeauftragte für Informationsfreiheit wünscht dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz nachträglich zur Volljährigkeit alles Gute und dass alle seine Wünsche (siehe hierzu Ziffer 4.) in Erfüllung gehen.

Dr. Imke Sommer

2. Bremische Bürgerschaft – Ergebnisse der Beratungen des 17. Jahresberichts

Der Bericht des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz, Informationsfreiheit und Digitalisierung (WMDID-Ausschuss) zum 17. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit vom 24. März 2023 (Drucksache 20/1836) und zur Stellungnahme des Senats vom 27. Juni 2023 (Drucksache 21/4) lag zum Redaktionsschluss noch nicht vor.

3. Informationsfreiheit in Bremen

3.1 Nur der bremische Gesetzgeber kann die untragbare Situation beenden

Ein Informationssuchender bat uns um Vermittlung, da er Informationen zur Online-Ausweisfunktion des Personalausweises von der Governikus GmbH & Co. KG erhalten wollte. Der Senator für Finanzen, an den er den entsprechenden Antrag gerichtet hatte, lehnte eine Beantwortung ab und verwies darauf, dass nicht der bremische Senator für Finanzen, sondern das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sich der Governikus GmbH & Co. KG zur Erfüllung eigener Aufgaben bedient habe. Daher sei ein entsprechender Antrag an das BSI zu richten. An das BSI hatte der Betreffende sich aber ursprünglich gewandt, und war von diesem an das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) verwiesen worden. Das BMI hatte seine ursprüngliche Anfrage teilweise beantwortet und den Informationssuchenden bezüglich der weiteren Fragen an das BSI und an die Governikus GmbH & Co. KG verwiesen. Bereits bei einer vorhergehenden Anfrage hatten wir dem Betreffenden mitgeteilt, dass für Informationszugangsanfragen an die Governikus GmbH & Co. KG generell der Senator für Finanzen zuständig ist, da sich die Governikus GmbH & Co. KG zu insgesamt 100 Prozent im Eigentum der Stadt und des Landes Bremen befindet und öffentliche Aufgaben für diese wahrnimmt (siehe hierzu 17. Jahresbericht, Ziffer 3.4).

In der Stellungnahme des Senats vom 19. Juli 2022 zu unserem 17. Jahresbericht wurde unsere Rechtsauffassung noch einmal zurückgewiesen. Dies hat zur Konsequenz, dass Informationssuchende in vergleichbaren Fällen von einer Behörde zur nächsten und wieder zurückverwiesen werden, ohne dass sich eine Behörde für die Beauskunftung ihrer Anfragen zuständig fühlte. Eine rechtsverbindliche Feststellung, wer tatsächlich zuständig ist, können nach geltender Rechtslage nur die Informationssuchenden selbst durch eine Klage herbeiführen. Hierbei ist das Prozessrisiko sehr groß, da die Informationssuchenden die Entscheidung treffen müssen, welche Behörde sie für zuständig halten und verklagen. Gegebenenfalls müssen sogar mehrere Klagen erhoben werden, um die Klagefrist zu wahren

und die richtige Klagegegnerin zu bestimmen. Die gerichtliche Klärung der Frage, welche Behörde sich in diesem Fall der Governikus GmbH & Co. KG für die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben bedient, wäre für alle Beteiligten sinnvoll. Das entsprechende Prozesskostenrisiko sollte jedoch nicht den Informationssuchenden aufgebürdet werden.

Auch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) kann in vergleichbaren Fällen gegenwärtig nicht weiterhelfen. Zwar könnte sie eine Beanstandung nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BreMIFG) aussprechen, gegen die die betroffene Behörde klagen könnte. Selbstverständlich ist die Behörde hierzu aber nicht verpflichtet. Im Falle einer Klage gegen die Beanstandung könnte das Verwaltungsgericht feststellen, ob die Beanstandung gerechtfertigt war oder nicht. Auch in den Fällen, in denen das Verwaltungsgericht die Beanstandung für rechtmäßig erklärt, ist für die Informationssuchenden allerdings noch nichts gewonnen, da diese durch die Gerichtsentscheidung noch nicht die gewünschte Auskunft erhalten, da das Gericht in diesem Verfahren keine Anordnung an die zuständige Behörde treffen könnte, die Informationssuchenden entsprechend zu beauskunften. Sofern diese nicht selbst Klage erhoben haben, dürfte ein ablehnender Bescheid bis zu einer gerichtlichen Entscheidung über die Beanstandung der LfDI sogar in Rechtskraft erwachsen sein.

Aus diesem verfahrensrechtlichen Dilemma kann nur der bremische Gesetzgeber die Informationssuchenden befreien, indem er die Kompetenzen der LfDI um eine Anordnungsbefugnis ergänzt. Hierdurch entstünde eine Verpflichtung der betroffenen Behörde entweder den betroffenen Petenten unter Beachtung der Rechtsauffassung der LfDI zu bescheiden oder gegen die Anordnung zu klagen.

Zur Klärung der in diesem Fall zwischen dem Senator für Finanzen und der LfDI strittigen Rechtsfrage, schlagen wir erneut vor, in § 1 Absatz 1 Satz 3 BreMIFG klarzustellen, dass hiervon nicht nur Verwaltungshelfer, sondern auch alle juristischen Personen des Privatrechts erfasst werden, die vom Land Bremen oder seinen beiden Stadtgemeinden beherrscht werden oder gegründet wurden. Hierdurch würde sichergestellt, dass sich die öffentliche Hand im Land Bremen ihren Pflichten nach dem BreMIFG nicht durch Übertragung von Aufgaben an juristischen Personen des Privatrechts entziehen kann (siehe hierzu Ziffer 4.1 dieses Berichts).

3.2 Auffindbarkeit von Gesellschaftsverträgen verbessern

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) zum 1. August 2022 sind alle Registerinhalte aus dem Handels-, Genossenschafts-, Vereins- und Partnerschaftsregister sowie der elektronisch verfügbaren Dokumente kostenfrei und ohne Registrierung oder ähnliches über die Seite des Handelsregisters (handelsregister.de) abrufbar. Dies betrifft auch Gesellschaftsverträge von Unternehmen, an denen die Städte

Bremen und Bremerhaven und das Land Bremen beteiligt sind, sofern diese seit dem 1. Januar 2007 auf elektronischem Wege beim Registergericht eingereicht wurden. Daneben besteht gemäß § 11 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 3 Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BreMIFG) eine Verpflichtung zur Veröffentlichung von Gesellschaftsverträgen für Gesellschaften, an denen die jeweilige Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist beziehungsweise für Gesellschaften mit Minderbeteiligung, die öffentliche Aufgaben für die jeweilige Gebietskörperschaft erfüllen, wenn es sich hierbei – wie regelmäßig – um geeignete Informationen handelt oder deren Gegenstandswert mindestens 50.000 Euro beträgt und diese nach dem 5. Mai 2015 abgeschlossen wurden. Die Veröffentlichungspflicht im Handelsregister schließt auch eine Veröffentlichungspflicht nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz gemäß § 1 Absatz 3 nicht aus, da die bundesgesetzliche Regelung weitere Veröffentlichungen an anderen Orten der im Handelsregister zu veröffentlichenden Informationen nicht ausschließt und die Veröffentlichungspflicht nach dem BreMIFG keine personenbezogenen Daten und Geschäftsgeheimnisse und daher weniger umfasst, als die Veröffentlichungsverpflichtung im Handelsregister.

Allerdings teilen wir die Auffassung des Senats in seiner Stellungnahme zum 17. Jahresbericht, dass eine weitere Veröffentlichung von im Handelsregister bereits veröffentlichten Gesellschaftsverträgen über das bremische Transparenzportal diese Informationen nicht leichter zugänglicher machen, sondern lediglich die Datenflut vergrößern würde. Zudem bestünde die Gefahr unterschiedlicher Informationsstände, da das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen, das gegenwärtig für die Einstellung der Gesellschaftsverträge ins Transparenzportal verantwortlich ist erst nach der Veröffentlichung einer Satzungsänderung im Handelsregister von dieser erfährt. Wir regen daher an, eine Regelung ins BreMIFG aufzunehmen, nach der die Gesellschaftsverträge von öffentlich-beherrschten beziehungsweise öffentliche Aufgaben wahrnehmenden Gesellschaften nur dann im Transparenzportal zu veröffentlichen sind, wenn diese nicht allgemein und kostenfrei zugänglich in mindestens gleichem Umfang leicht auffindbar an anderer Stelle veröffentlicht sind. Ergänzend könnte ein Hinweis in das Transparenzportal aufgenommen werden, dass die entsprechenden Gesellschaftsverträge über das Handelsregister eingesehen und heruntergeladen werden können.

3.3 Rechtssichere Anhörung von Drittbeteiligten

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation (SWHT) bat uns um Unterstützung bei der Bearbeitung eines Antrags eines Unternehmensverbands auf Auskunft aus mehreren Haustarifverträgen mit Entgeltregelungen, die mit der IG Metall abgeschlossen worden waren. Im Hinblick auf etwaige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse wurde den betroffenen Unternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Nur zwei der angeschriebenen

sieben Unternehmen gaben diesbezüglich Stellungnahmen ab und lehnten eine Herausgabe unter Hinweis auf die sich aus den Entgeltvereinbarungen ablesbaren Lohn- und Gehaltsstrukturen im Unternehmen ab. Ein anderes Unternehmen bat um erneute Zusendung der Anhörung, gab aber auch daraufhin keine Stellungnahme ab. Die übrigen vier betroffenen Unternehmen reagierten weder auf die Anhörung noch auf eine nachfolgende Erinnerung in der gesetzten Frist. Alle Schreiben waren nur mit einfachem Brief verschickt worden, sodass keine Empfangsbestätigung der Unternehmen vorlag. Es stellte sich daher die Frage, ob in diesem Fall eine ordnungsgemäße Anhörung erfolgt war oder ob die Anhörung erneut unter Zuhilfenahme eines Versendungsverfahrens wiederholt werden musste, bei dem die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation den Empfang hätte nachweisen können. Dies hätte zur Folge gehabt, dass die Fristen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) für die Beantwortung der Anfrage nicht eingehalten worden wären. Zudem stellte sich die Frage, ob die Unternehmen, die keine Rückmeldung auf die Anhörung abgegeben hatten, am weiteren Verfahren beteiligt werden mussten, insbesondere, ob ihnen der Bescheid, der Zugang zu den sie betreffenden Informationen gewährt, vor Informationsgewährung hätte zugesandt werden müssen und ihnen zudem Gelegenheit zur Einleitung eines Eilverfahrens gegen die Informationsherausgabe hätte gegeben werden müssen.

Wir teilten der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation mit, dass wir in vergleichbaren Fällen § 41 Absatz 2 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) für entsprechend anwendbar halten, auch wenn es sich bei dem versandten Anhörungsschreiben nicht um einen Verwaltungsakt handelt. Die Behörde muss also im Falle eines Bestreitens den Zugang des Schreibens beweisen, wobei sie den Beweis mit allen zulässigen Beweismitteln (§ 26 BremVwVfG) führen kann. In einem vom Obergericht Magdeburg mit Beschluss vom 27. September 2022 (Aktenzeichen 3 M 69/22) entschiedenen Fall erachtete es das Gericht es für den Beweis des Zugangs als ausreichend, dass eine Behörde das Schriftstück richtig adressiert sowie die Übergabe einer Sendung an die Post in geeigneter Weise dokumentiert hatte, ein Rücklauf dieser Sendung nicht zu verzeichnen war, das Bestreiten des Zugangs schlicht und substanzlos war und andere Schreiben der Behörde an dieselbe Adresse unstreitig zugegangen waren.

Sollten diese oder ähnliche Bedingungen nicht erfüllt sein, besteht bei Versendung von Anhörungsschreiben nach § 8 Absatz 1 BremIFG die Gefahr, dass die empfangende Person den Zugang erfolgreich bestreiten kann. Ob dies in der Sache Auswirkungen hat, wäre hier von der Interpretation des § 6 Absatz 3 Satz 1 und 2 BremIFG abhängig, der vorsieht, dass bereits bei Angaben gegenüber informationspflichtigen Stellen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu kennzeichnen und das Geheimhaltungsinteresse darzulegen und zu begründen sind.

Sofern die Unternehmen auf ein nachweislich zugegangenes Anhörungsschreiben nicht reagieren, ist diesen dagegen auch nicht mitzuteilen, dass die angefragten Informationen herausgegeben werden (sollen). Sollten die Einwendungen eines Unternehmens (durch Schwärzung der benannten Stellen, Nichtherausgabe der gesamten verlangten Information) berücksichtigt werden, muss dies diesem ebenfalls nicht mitgeteilt werden. Nur sofern Informationen oder Teile von diesen, die nach dem Willen des oder der Dritten nicht an die antragstellende Person herausgegeben werden sollen, gleichwohl durch die Behörde herausgegeben werden sollen (zum Beispiel, weil die Behörde anders als die oder der Dritte kein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis erkennen kann und/oder die Interessenabwägung zugunsten der antragstellenden Person ausfällt), muss dies der oder dem Dritten vorher gemäß § 8 Absatz 2 BremIFG mitgeteilt und die dort genannte Frist vor Informationserteilung abgewartet werden.

Um sicherzugehen, dass bei der Anhörung von Drittbeteiligten keine Verfahrensfehler unterlaufen empfehlen wir, bei einer Anhörung von Drittbeteiligten Übermittlungsverfahren zu verwenden, durch das der Empfang des Anhörungsschreibens nachgewiesen werden kann.

3.4 Archivierungstool für SMS, Chats und Co.

Auch im Verwaltungsbereich werden Kommunikationsformen wie SMS, Chatbots und Plattformen zur Kommunikation zwischen Behörden untereinander und mit Außenstehenden genutzt. Bisher gibt es im Land Bremen keine einfache und medienbruchfreie Möglichkeit, solche Kommunikationsformen in Verwaltungsvorgänge zu überführen. Auch das in der bremischen Verwaltung verwendete Dokumentenmanagementsystem VISkompakt bietet hierzu kein Tool oder Modul an. Daher bleibt gegenwärtig lediglich die Möglichkeit von Bildschirmkopien, Fotos oder der Ausdruck von Kopien. In diesem Zusammenhang erinnern wir an die Forderung der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland vom 30. Juni 2022, jegliche relevante behördliche Kommunikation zu dokumentieren, um den gesetzeskonformen Informationszugang zu garantieren (siehe hierzu 17. Jahresbericht, Ziffer 7.1).

4. Aktuelle Empfehlungen zur Verbesserung der Informationsfreiheit im Land Bremen

4.1 Zum Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG)

Allgemein

- Ziffern 4.1 und 7.1 des 11. Jahresberichts, Ziffern 3.10, 4.7 und 8.2 des 12. Jahresberichts, Ziffer 5.6 des 16. Jahresberichts und Ziffer 5.4 des 18. Jahresberichts (Integration anderer informationszugangsbasierender Vorschriften wie Umweltinformationsgesetz [UIG], Verbraucherinformationsgesetz [VIG], et cetera)
- Ziffer 8.2 des 16. Jahresberichts (Verpflichtung zur Benennung behördlicher Informationsfreiheitsbeauftragter)

§ 1 BremIFG – Grundsatz

- Ziffer 3.3.2 des 12. Jahresberichts und Ziffer 3.2 des 17. Jahresberichts (Klarstellung zum Begriff des Bedienens in § 1 Absatz 1 Satz 3)
- Ziffer 3.2 des 13. Jahresberichts (Klarstellung des Verhältnisses zu § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)
- Ziffer 3.4 des 13. Jahresberichts, Ziffer 6.1 des 14. Jahresberichts und Ziffer 5.4 des 18. Jahresberichts (Aufnahme einer Regelung für Mehr-Länder-Einrichtungen)
- Ziffer 5.4 des 18. Jahresberichts (Aufnahme einer Regelung zum geltenden Recht für Staatsverträge über die Gründung juristischer Personen)

§ 3 BremIFG – Schutz von besonderen öffentlichen Belangen

- Ziffer 5.1 des 11. Jahresberichts (Klarstellung in § 3 Nummer 4)
- Ziffern 3.10 und 8.2 des 12. Jahresberichts (§ 3 Nummer 8 – Bereichsausnahme Verfassungsschutz streichen)
- Ziffer 3.6 des 16. Jahresberichts und Ziffer 5.4 des 18. Jahresberichts (Aufnahme einer Interessenabwägungsklausel)

§ 5 BremIFG – Schutz personenbezogener Daten

- Ziffer 4.2 des 12. Jahresberichts (bei Interessenabwägung im Zweifel für die Informationsfreiheit)

§ 6 BremIFG – Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen

- Ziffern 3.6 und 6.7 des 16. Jahresberichts und Ziffer 6.3 des 18. Jahresberichts (Aufnahme einer ausdrücklichen Interessenabwägungsklausel auch bei geistigem Eigentum)
- Ziffer 4.2 des 11. Jahresberichts, Ziffer 3.1 des 12. Jahresberichts und Ziffer 5.6 des 14. Jahresberichts (Definition Geschäftsgeheimnis)
- Ziffer 4.2 des 12. Jahresberichts (bei Interessenabwägung im Zweifel für die Informationsfreiheit)

§ 7 BremIFG – Antrag und Verfahren

- Ziffer 3.3.2 des 12. Jahresberichts und Ziffer 3.5 des 17. Jahresberichts (Klarstellung hinsichtlich Informationsverschaffungsverpflichtung der Behörde und Übermittlungspflicht des Privatrechtssubjekts oder Streichung der Regelung in § 7 Absatz 2 Satz 2 BremIFG in Verbindung mit einer bußgeldbewehrten Anordnungsbefugnis)
- Ziffer 4.3 des 12. Jahresberichts, Ziffer 6.1 des 14. Jahresberichts und Ziffern 3.6 und 5.2 des 16. Jahresberichts (Klarstellung zu Beratungspflicht und Umgang mit Anträgen bei Unzuständigkeit)
- Ziffer 3.6 des 16. Jahresberichts (Mitteilungspflicht bei Überschreitung der Monatsfrist)

§ 8 BremIFG – Verfahren bei Beteiligung Dritter

- Ziffer 4.3 des 12. Jahresberichts (Verweigerungsfiktion hinsichtlich Einwilligung nach Fristablauf)
- Ziffer 5.4 des 18. Jahresberichts (Widerspruchsverfahren)

§ 11 BremIFG – Veröffentlichungspflichten

- Ziffer 3.2 des 12. Jahresberichts, Ziffer 5.1 des 17. Jahresberichts und Ziffer 5.4 des 18. Jahresberichts (Veröffentlichung bestimmter personenbezogener Daten ermöglichen)
- Ziffer 3.9 des 12. Jahresberichts (Widerspruchsmöglichkeit des Petenten gegen Veröffentlichung der erhaltenen Informationen)

- Ziffer 1. des 12. Jahresberichts, Ziffern 1. und 9.3 des 13. Jahresberichts, Ziffer 5.8 des 14. Jahresberichts und Ziffer 5.2 des 17. Jahresberichts (Erweiterung des Katalogs der veröffentlichungspflichtigen Informationen auf solche über eingesetzte Logarithmen und Künstliche Intelligenz)
- Ziffer 4.4 des 12. Jahresberichts, Ziffer 5.5 des 13. Jahresberichts und Ziffer 5.2 des 16. Jahresberichts (Weitere Erweiterungen des Katalogs der veröffentlichungspflichtigen Informationen)
- Ziffer 9.2 des 13. Jahresberichts (Verwaltungsvorschriften im Sozialbereich konsequent und benutzerfreundlich veröffentlichen)
- Ziffer 3.2 des 18. Jahresberichts (Doppelveröffentlichungspflicht von Gesellschaftsverträgen ausschließen)
- Ziffer 5.2 des 16. Jahresberichts (Aufnahme von Regelungen zur Art und Weise von Veröffentlichungen)

§ 13 BremIFG – Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit

- Ziffer 3.3.2 des 12. Jahresberichts (Bestellung als Vertreterin des öffentlichen Interesses in verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Verordnungswege)
- Ziffer 3.1 des 18. Jahresberichts (Aufnahme einer Anordnungsbefugnis)

4.2 Zum Bremischen Hochschulgesetz (BremHG)

§ 75 Absatz 6 und 7 (BremHG)

- Ziffer 2.2 des 11. Jahresberichts und Ziffer 3.5.2 des 12. Jahresberichts (Veröffentlichung von Informationen zur Drittmittelforschung auch im Transparenzportal)

§ 75 Absatz 6 BremHG

- Ziffer 2.1 des 11. Jahresberichts (Auch laufende Drittmittelprojekte veröffentlichen)

§ 75 Absatz 7 BremHG

- Ziffer 2.1 des 11. Jahresberichts (Kein Ausschluss der Veröffentlichung durch vertragliche Regelungen)

4.3 Zur Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz

- Ziffer 2.5 des 11. Jahresberichts, Ziffern 3.6 und 5.2 des 16. Jahresberichts, Ziffer 5.1 des 17. Jahresberichts und Ziffer 5.4 des 18. Jahresberichts (Grundlegende Überarbeitung erforderlich)

4.4 Zum Bremischen Archivgesetz

- Ziffer 3.4 des 11. Jahresberichts (Gewährleistung eines Gleichlaufs mit dem BremIFG)

4.5 Zur Bremischen Landesverfassung

- Ziffer 3.10 und 8.2 des 12. Jahresberichts (Verankerung des Rechts auf Informationszugangsfreiheit)

4.6 Zur Landeshaushaltsordnung (LHO)

- Ziffer 3.5 des 13. Jahresberichts (Streichung von § 104a Absatz 5 LHO)

4.7 Zum Bremischen Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG)

- Ziffer 3.7 des 17. Jahresberichts

4.8 Schaffung eines Beteiligtentransparenzdocumentationsgesetzes und eines verpflichtenden Lobbyregisters

- Ziffern 5.5 und 5.11 des 14. Jahresberichts, Ziffer 5.1 des 16. Jahresberichts, Ziffer 5.5 des 17. Jahresberichts und Ziffer 5.2 des 18. Jahresberichts

4.9 Schaffung eines Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes

- Ziffer 5.5 des 16. Jahresberichts

4.10 Modernisierung des Bremischen Pressegesetzes

- Ziffer 5.1 des 18. Jahresberichts

5. Entwicklung der Informationsfreiheit in Deutschland und Europa

5.1 Entwurf des Deutschen Journalistenverbands für ein Bundespressegesetz

Im Koalitionsvertrag der Regierungskoalition auf Bundesebene findet sich das Vorhaben, auf Bundesebene eine Rechtsgrundlage für Ansprüche der Presse auf Erhalt von bei Bundesbehörden vorhandenen Informationen zu schaffen. Da es auf Bundesebene aktuell kein Pressegesetz gibt, muss sich die Presse für entsprechende Auskunftersuchen direkt auf Artikel 5 des Grundgesetzes beziehen. Das Bundesverwaltungsgericht hatte 2013 entschieden, dass die Landespressegesetze nicht analog als Rechtsgrundlage für entsprechende an Bundesbehörden gerichtete Informationsersuchen herangezogen werden können. Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland fordert in ihrer Entschließung vom 14. Juni 2023 den Bundesgesetzgeber auf, "zeitnah ein effizientes Bundespressegesetz zu schaffen, das der herausragenden Rolle der Presse und den Erfordernissen einer modernen Medienlandschaft Rechnung trägt" (siehe hierzu Ziffer 7.1 dieses Berichts).

Zwischenzeitlich hat der Deutsche Journalistenverband (DJV) einen Entwurf für ein Gesetz zur Informationspflicht von Behörden des Bundes gegenüber der Presse und anderen Medien (Bundespresse- und -medieninformationszugangsgesetz¹) veröffentlicht. Der Gesetzesentwurf des DJV zeigt dabei Schwächen auf, die sich auch im Bremischen Pressegesetz und im Landesmedienstaatsvertrag hinsichtlich des Auskunftsrechts der Presse und anderer Medien finden. Derzeit müssen Medienvertreter:innen sich auf das Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG) berufen, wenn sie nicht nur Auskünfte, sondern auch die Übersendung von Kopien oder die Einsichtnahme in Unterlagen wünschen. Das im BremlFG vorgesehene Verfahren hierzu wird jedoch häufig der Notwendigkeit von zeitnahen Informationen für eine aktuelle Berichterstattung nicht gerecht. Hier sollte der Anspruch der Pressevertreter:innen im Pressegesetz entsprechend erweitert werden. Alternativ könnten im BremlFG Sonderregelungen für die Presse aufgenommen werden, die einen kostenfreien Informationszugang garantieren. Gleichzeitig müsste klargestellt werden, dass § 1 Absatz 1 Satz 3 BremlFG nicht nur Verwaltungshelfer, sondern auch vom Land Bremen oder den beiden Stadtgemeinden gegründete oder beherrschte Personen des Privatrechts umfasst (siehe hierzu Ziffer 3.1 dieses Berichts).

¹https://www.djv.de/fileadmin/user_upload/INFOS/Themen/Medienpolitik/220606_DJV_Entwurf_Medienauskunfts-_und_Zugangsgesetz.pdf

Vorbildfunktion könnte dem Gesetzesentwurf des DJV auch hinsichtlich der Neufassung der Ausschlussgründe zukommen, da hier klargestellt wird, dass ein schutzwürdiges privates Interesse nur dann einem Auskunftsanspruch der Presse entgegensteht, wenn dieses das Informationsinteresse der Presse überwiegt. Auch könnte die Vorgabe des Bundesverwaltungsgerichts aus seinem Urteil vom 8. Juli 2021 (Aktenzeichen 6 A 10.20) aufgenommen werden, wonach eine Anhörung Drittbetroffener nicht erforderlich ist, sondern nur dann von der Behörde zur Ermittlung der in die Abwägung einzustellenden privaten Interessen vorgenommen werden soll, wenn hierdurch der Informations- und Kontrollauftrag mangels Aktualität nicht gefährdet wird. Um gerichtlichen Rechtsschutz für die Presse zu beschleunigen, könnte entsprechend den wettbewerbsrechtlichen Vorgaben eine Regelung aufgenommen werden, die keine Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes in presserechtlichen Eilverfahren erfordert, sondern dessen Vorliegen vermutet. Ergänzend könnte der Informationsanspruch auch auf noch zu beschaffende Informationen ausgedehnt werden, sofern dies tatsächlich möglich ist und hierdurch kein übermäßiger Aufwand entsteht, also insbesondere bestimmte Informationen nur aus verschiedenen Akten zusammengetragen werden und in eine Aufstellung einfließen müssten. Da auf Landesebene der Informationsanspruch von Medienvertreter:innen nicht nur in den einzelnen Landespressegesetzen, sondern für den Rundfunk und Telemedienanbieter im Medienstaatsvertrag geregelt ist, wäre es wünschenswert, dass Bremen bei der nächsten Änderung des Medienstaatsvertrags darauf hinwirkt, dass auch dieser entsprechend angepasst wird.

5.2 Saarland schafft Lobbyregister, Hamburg zieht bald nach

Der saarländische Landtag hat im März 2023 nicht nur neue Transparenzregeln für Abgeordnete, sondern auch die Einführung eines Lobbyregisters beschlossen. Ebenfalls angekündigt wurde die Schaffung einer Regelung zum legislativen Fußabdruck.

Auch in Hamburg wurde ein Antrag der Regierungsfractionen vom 10. Mai 2023 angenommen, der einen Prüfauftrag an den Senat hinsichtlich der Einführung eines Lobbyregistergesetzes und eines legislativen und exekutiven Fußabdrucks enthielt und den Senat verpflichtet, hierzu bis zum 31. März 2024 Bericht zu erstatten. Dieser Antrag nimmt die Forderungen einer Bürgerinitiative auf, die eine Volksabstimmung hierzu initiieren wollte. Hierbei soll der Senat insbesondere prüfen, wie für Hamburg ein Lobbyregistergesetz mit legislativem und exekutivem Fußabdruck unbürokratisch und anwendungsfreundlich ausgestaltet werden kann. Dieses soll dabei unter anderem Sanktionen bei Verstößen durch beziehungsweise gegenüber Interessenvertretungen und eine datenschutzkonforme Umsetzung vorsehen, die bisherige Anwendungspraxis in Bund und Ländern einbeziehen, eine digitale, unentgeltliche, maschinenlesbare, durchsuchbare und anwendungsfreundliche Datenbank bereitstellen, eine

unmittelbare Echtzeit-Online-Registrierung durch Interessenvertretungen im Lobbyregister ermöglichen und die mittelbare Staatsverwaltung und niedrigere Hierarchiestufen berücksichtigen.

Wir empfehlen unter Hinweis auf Ziffer 4.7 dieses Berichts auch im Land Bremen ein Lobbyregistriergesetz und Regelungen zum exekutiven und legislativen Fußabdruck einzuführen.

5.3 Whistleblowerschutz nachbessern

Am 2. Juli 2023 trat das Hinweisgeberschutzgesetz in Kraft. Am 14. März 2023 hatte die EU-Kommission Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland eingereicht, da Deutschland die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, nicht rechtzeitig bis zum 17. Dezember 2021 umgesetzt hatte. Es ist möglich, dass auch das jetzt verabschiedete Hinweisgeberschutzgesetz diese Richtlinie in nur unzureichendem Umfang umsetzt, sodass es nicht ausgeschlossen ist, dass das Vertragsverletzungsverfahren weitergeführt wird. Der Whistleblower Netzwerk e.V. hat sich diesbezüglich am 14. September 2023 mit einer Beschwerde an die Europäische Kommission gewandt, in der Sachverhalte aufgelistet sind, die als Verstöße gegen die Vorgaben der Richtlinie angesehen werden. Sollte das Hinweisgeberschutzgesetz entsprechend geändert werden, sei hier noch einmal auf unsere Änderungsvorschläge unter Ziffer 3.6 des 17. Jahresberichts verwiesen und auf die wichtige Rolle hingewiesen, die das Land Bremen hierzu im Bundesrat spielen könnte.

5.4 Berlin ringt um Transparenzgesetz

Nachdem in der letzten Legislaturperiode die im Koalitionsvertrag vorgesehene Verabschiedung eines Transparenzgesetzes nicht mehr erfolgte, will das neue Regierungsbündnis im Land Berlin jetzt ein Transparenzgesetz nach Hamburger Vorbild schaffen. Ein Entwurf² hierzu wurde von der Opposition am 7. Juni 2023 ins Berliner Parlament eingebracht. Dieser wurde nach 1. Lesung an den Ausschuss für Digitalisierung und Datenschutz verwiesen, der eine Stellungnahme des Senats hierzu eingeholt hat.

Der Entwurf wird vom Berliner Senat insbesondere deswegen kritisiert, weil er hinsichtlich der Transparenzverpflichtungen deutlich über das Hamburger Transparenzgesetz hinausgeht und sehr detailliert abgefasst ist. Da das Hamburger Transparenzgesetz trotz kleinerer Überarbeitungen inzwischen bereits über zehn Jahre alt ist, und auch § 11 des Bremer

²<https://www.parlament-berlin.de/ados/19/IIIPlen/vorgang/d19-1014.pdf>

Informationsgesetzes zuletzt im Jahr 2015 geändert wurde, lohnt sich ein Blick auf einige der in dem Entwurf vorgeschlagenen Regelungen, da diese gerade auch die Erfahrungen mit den bereits geltenden Transparenzgesetzen sowie die im vergangenen Jahrzehnt hierzu ergangene Rechtsprechung aufgreifen. So enthält der Entwurf Regelungen zu einer Integration anderer Informationszugangsgesetze, eine Abwägungsklausel auch hinsichtlich öffentlicher Belange (§ 15 des Entwurfs) und die Veröffentlichung konkret bezeichneter personenbezogener Daten (§ 16 des Entwurfs). Zudem regelt § 23 des Entwurfs, dass Staatsverträge so zu gestalten sind, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes auf juristische Personen unter Beteiligung des Landes Berlins Anwendung finden. Dies soll auch gelten, wenn die betreffende juristische Person ihren Sitz nicht im Land Berlin hat. § 12 des Entwurfs enthält eine Regelung, die dafür sorgen soll, dass in informationsfreiheitsrechtlichen Verfahren immer ein Widerspruch statthaft ist und der Antragstellende nicht direkt Klage gegen einen ablehnenden Bescheid erheben muss. Es empfiehlt sich, eine solche Regelung auch ins Bremer Informationsfreiheitsgesetz aufzunehmen, da hierdurch verhindert wird, dass während eines bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit laufenden Beschwerdeverfahrens bereits Klage erhoben werden muss, um eine Rechtskraft des Bescheids zu verhindern. Ein Widerspruch kann im Gegensatz zu einer Klage kostenfrei zurückgenommen werden. Um die Verwaltung zu entlasten und das Verfahren gegebenenfalls zu beschleunigen, könnte der antragstellenden Person die Wahl überlassen werden, ob sie Widerspruch einlegen oder gleich Klage erheben möchte. Die Kostenregelung in § 14 des Berliner Entwurfs beinhaltet ein transparenzrechtliches Novum, indem darauf abgestellt wird, dass Kosten nur erhoben werden sollen, wenn ein Antrag oder mehrere zusammenhängende Anträge einen außergewöhnlichen Bearbeitungsaufwand erfordert oder erfordern. Die Details sollen in einer Kostenverordnung geregelt werden. Diese Regelungen könnten Vorbildcharakter auch für eine Überarbeitung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes haben.

6. Aktuelle Rechtsprechung zur Informationsfreiheit

6.1 Verwaltungsgericht Bremen: Verfahren zum Brandschutz bei Straßenbahnen können als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geschützt sein

Mit Urteil von 12. Dezember 2022 lehnte das Verwaltungsgericht Bremen (Aktenzeichen 4 K 506/21) die Klage eines österreichischen Unternehmens ab, das sich auf die Herstellung von Gummimischungen für Industrieanwendungen spezialisiert hat und Unterlagen zum Brandschutz an Drehgestellkomponenten von Straßenbahnen von der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung als Technische Aufsichtsbehörde für Schienenverkehr (TAB)

angefordert hatte. Das Gericht begründete diese Ablehnung damit, dass die angeforderten Unterlagen schützenswerte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthielten und das Geheimhaltungsinteresse des beigeladenen Verkehrsunternehmens und seiner Zulieferer das Informationsinteresse des Antragstellers überwiege.

Die angeforderten Unterlagen hätten die erforderliche Wettbewerbsrelevanz und Schöpfungshöhe, da nicht auszuschließen sei, dass die Klägerin als Wettbewerberin durch die Kenntnis der betroffenen Unterlagen einen Vorteil für die Entwicklung eigener Produkte erlangen könnte, welcher ihr ansonsten nicht zur Verfügung stünde. Dies folge insbesondere auch aus dem Umstand, dass die Klägerin selbst behauptete, als mutmaßlich einziges Unternehmen eine geeignete und sichere Lösung für die infrage stehenden technischen Komponenten entwickelt zu haben, sodass bereits nach ihrem eigenen Vortrag offenbar ein erhebliches Knowhow erforderlich sein müsse, um die vorliegenden Anforderungen des Brandschutzes einhalten zu können. Die Informationen seien entgegen der Auffassung des klagenden Unternehmens auch nicht offenkundig. Die konkreten Prüfunterlagen und Brandschutznachweise seien gerade nicht Gegenstand der Informationen, welche öffentlich auf Messen durch die Fachbesucher eingesehen werden könnten. Demgegenüber genüge die bloß augenscheinliche Begutachtung der technischen Komponenten auf einem Fachbesucherstand regelmäßig gerade nicht, um die erforderlichen Rückschlüsse auf die Beschaffenheit der Anlagen zu ziehen. Insbesondere sei keine spezifischere Untersuchung wie beispielsweise im Falle des reverse engineering möglich. Zudem ergebe sich aus dem Umstand der Klageerhebung durch die Klägerin selbst, dass der bloße Besuch auf einer Fachbesuchermesse nicht ausreiche, um den begehrten Erkenntnisgewinn zu erlangen, denn andernfalls hätte sie kaum den Weg eines kostenintensiveren Klageverfahrens gewählt.

In die Interessenabwägung sei einzustellen, dass nicht auszuschließen sei, dass dem beigeladenen Verkehrsunternehmen beziehungsweise ihren Zulieferern im Falle der Offenlegung der fraglichen Unterlagen ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden drohen könne, was insbesondere darauf zurückzuführen sei, dass es sich nach der Überzeugung des Gerichts bei den zugrundeliegenden technischen Komponenten um solche handele, die einen komplexen und aufwendigen Entwicklungsprozess durchlaufen hätten. Sollten diese Unterlagen einer breiteren Masse zur Verfügung gestellt werden, sei folglich mit einiger Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass sich weitere Wettbewerber die darin enthaltenen Erkenntnisse für eigene Entwicklungen zu eigen machten. Hierin sei eine erhebliche Schwächung der Wettbewerbsposition des Verkehrsunternehmens zu sehen, da die Klägerin nach ihren eigenen Ausführungen bereits mutmaßlich das einzige Unternehmen sei, welches über eine geeignete Technologie verfüge und demnach mit einiger Sicherheit ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an dieser bestehen müsse.

Das klagende Unternehmen könne sich auch nicht auf das öffentliche Interesse eines effektiven Brandschutzes als Ausdruck des Schutzes der Unversehrtheit von Leib und Leben der Zugpassagiere berufen. Die Einhaltung der Brandschutzvorschriften sei innerhalb des Zulassungsverfahrens durch die technische Aufsichtsbehörde zu prüfen. Es ergäben sich mangels entgegenstehender Anhaltspunkte auch keine berechtigten Zweifel an der konkreten Prüfungskonformität im Einzelfall. Überdies sei es nicht Aufgabe der Klägerin als Wettbewerberin des beigeladenen Verkehrsunternehmens, über die Ordnungsgemäßheit des genehmigungsrechtlichen Prüfverfahrens zu wachen. Der öffentlich-rechtliche Informationsanspruch diene nicht dem Zweck, Wettbewerbern unter dem Vorwand der Besorgnis über die Gefährdung öffentlicher Interessen Sondereinblicke in Betriebsgeheimnisse zu gewähren, wenn zugleich ein offenkundiges wirtschaftliches Eigeninteresse an der Bekanntgabe der fraglichen Informationen bestehe. Es komme bei der Interessenabwägung auch nicht auf die Größe des betroffenen Unternehmens oder den Anteil der in Frage stehenden Informationen an dessen Geschäftstätigkeit an. Ansonsten hätte dies bei großen Unternehmen regelmäßig zwingend zur Folge, dass das Geheimhaltungsinteresse nachrangig wäre. Auch gebe der Umfang einer Unterlage gerade keinen Aufschluss über deren wirtschaftliche Bedeutung, sodass auch die Bekanntgabe von wenig umfangreichen Unterlagen genügen könne, um erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen herbeizuführen.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts macht deutlich, dass das Bremer Informationsfreiheitsgesetz so gestaltet ist, dass es missbräuchliche Anträge abwehren kann und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vor der Ausspähung durch Wettbewerber ausreichend schützt.

6.2 Verwaltungsgericht Düsseldorf: Neubescheidungsanspruch kann mit Hilfe eines Zwangsgeldes durchgesetzt werden

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf verpflichtete das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) mit Beschluss vom 13. Februar 2023 (Aktenzeichen 29 M 106/22) zur Zahlung eines Zwangsgeldes in Höhe von 10.000 Euro, da das Land einem vom Verwaltungsgericht im Bereich des Informationsfreiheitsrechts erlassenen Urteil nicht ausreichend nachgekommen war. Das Verwaltungsgericht hatte NRW verurteilt, Fluglärmgegner:innen, die einen Antrag auf Informationszugang zu Informationen zum Betrieb des Flughafens Düsseldorf gestellt hatten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. NRW erließ zwar einen neuen Bescheid, verweigerte aber erneut Informationen über Verspätungen unter Berufung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts hatte das für die Neubescheidung zuständige Ministerium jedoch nicht nachvollziehbar begründet, inwiefern durch diese Informationen die Marktposition des Düsseldorfer Flughafens Schaden nehmen könne. Erst recht sei nicht nachgewiesen worden, inwiefern die Offenlegung

von Unterlagen, die älter als fünf Jahre sind, noch wettbewerbsrelevant sein könne. Dies sei angesichts der Zäsur durch die Corona-Pandemie, in der der Flugverkehr zeitweise gänzlich zum Erliegen gekommen ist, auch nicht plausibel. Die Kläger konnten hier ihren Neubescheidungsanspruch im Vollstreckungsverfahren geltend machen, obwohl das beklagte Bundesland tatsächlich einen neuen Bescheid erlassen hatte, da der neue Bescheid das vorangegangene Urteil nicht ausreichend umsetzte. Eine Klage gegen den neuen Bescheid wäre zwar auch möglich, hätte jedoch nur zu einem neuen Bescheidungsurteil geführt, das dem vorangegangenen Urteil entsprochen hätte und zu weiteren langfristigen Verzögerungen bei der Informationserteilung hätte führen können. Durch die Androhung und gegebenenfalls Festsetzung von Zwangsgeldern bis zur rechtmäßigen Umsetzung des Urteils kann ein solcher Neubescheidungsanspruch dagegen schneller und unmittelbar umgesetzt werden. Eine solche gerichtliche Vollstreckungsmaßnahme zur Durchsetzung eines Informationszugangsanspruchs wäre auch in Bremen möglich. Dass Informationssuchende hiervon Gebrauch gemacht hätten, ist der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nicht bekannt, was dafür spricht, dass die Behörden im Land Bremen entsprechenden verwaltungsgerichtlichen Anordnungen Folge leisten.

6.3 OVG Hamburg: Urheberrechte stehen der Herausgabe von Informationen zum Seevogelmonitoring bei Offshore-Windparks nicht entgegen

Eine Naturschutzorganisation hatte beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Übersendung von Informationen zum Seevogelmonitoring für mehrere Offshore-Windparks beantragt. Hierbei beantragte sie nicht nur die Herausgabe vorhandener Informationen, sondern auch Informationen zum Seevogelmonitoring, die erst nach Antragstellung hätten ermittelt werden müssen. Die drittbeteiligten Windparkbetreiber und Gutachterbüros, die die Daten erhoben und ausgewertet hatten, hatten sich größtenteils unter Berufung auf Geschäftsgeheimnisse und Urheberrechte gegen die Herausgabe der Unterlagen ausgesprochen.

Mit Urteil vom 28. Juni 2022 (Aktenzeichen 3 Bf 295/19) entschied das Hamburgische Obergericht, dass ein Anspruch der Naturschutzorganisation auf Herausgabe der gewünschten Informationen nur teilweise besteht. Für das tatbestandlich geforderte "Verfügen" im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Umweltinformationsgesetz (UIG) komme es maßgeblich auf den Zeitpunkt des Eingangs des Umweltinformationszugangsantrags und nicht erst auf den Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde oder gar des Gerichts an. Der Streitgegenstand werde demnach im Zeitpunkt des Antragseingangs auf die in diesem Moment bereits der informationspflichtigen Stelle vorliegenden Umweltinformationen "fixiert".

Es gebe keinen generellen Anspruch auf zukünftige Informationen beziehungsweise kein "Abonnement" auf alle über ein Themengebiet neu eintreffenden Informationen. Nur so könne erreicht werden, dass die Behörde das Verfahren, an dem nicht selten auch Dritte beteiligt werden müssten, "unter Kontrolle" halten, also eine abschließende Prüfung und Bescheidung eines informationsrechtlichen Antrags vornehmen könne. Nur bei diesem Verständnis des Tatbestandsmerkmals des "Verfügens" erscheine es überhaupt möglich, dass die für die Behörde maßgebliche Monatsfrist des § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 UIG, die mit dem Eingang des Informationsantrags an die informationspflichtige Stelle zu laufen beginnt, eingehalten werden könne. Dieser Prüfung sei dann im gerichtlichen Verfahren die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung zugrunde zu legen. Der Streitgegenstand unterliege im Verlauf des Verfahrens keinem Wandel. Nur neue Tatsachen in Bezug auf diesen festgelegten Streitgegenstand seien im Verlauf des umweltinformationsrechtlichen (Genehmigungs-)Verfahrens zu berücksichtigen, wie beispielsweise Veränderungen bei den Ablehnungsgründen. Denn eine ursprünglich vertrauliche Information könne nach Ablauf einer gewissen Zeitspanne ihre Schutzbedürftigkeit verloren haben. Dies gelte hier insoweit, als die beantragten Daten aus den Jahren 2015/2016 keine aktuelle Wettbewerbsrelevanz mehr hätten und keine wesentlichen Bestandteile der wirtschaftlichen Stellung der Windparkbetreiber beziehungsweise der von diesen beauftragten Gutachterbüros mehr seien, da diese bereits älter als fünf Jahre seien und dies von den betroffenen Unternehmen auch nicht geltend gemacht worden sei.

Urheberrechte stünden einer Herausgabe der Informationen nicht im Wege, auch wenn das Erstveröffentlichungsrecht des Urhebers durch die Einreichung der Informationen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie noch nicht verbraucht worden sei. Vorliegend ergebe die nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 UIG vorzunehmende Abwägung jedoch, dass das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der begehrten Auswertungen zum Seevogelmonitoring überwiege. Dem Interesse an einer Veröffentlichung der hier in Rede stehenden Informationen komme im Hinblick auf die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit den Folgen von Offshore-Windparks auf die Seevögel größeres Gewicht zu als dem vom Urheberpersönlichkeitsrecht geschützten Geheimhaltungsinteresse, das ausschließlich das urheberrechtsspezifische Interesse des Urhebers schützt, darüber zu bestimmen, ob er mit der erstmaligen Veröffentlichung den Schritt von der Privatsphäre in die Öffentlichkeit geht und sich und sein Werk damit der öffentlichen Kenntnisnahme und Kritik aussetzt.

Eine solche Interessenabwägung hat auch bei Anfragen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG) zu erfolgen, auch wenn diese nicht ausdrücklich ausformuliert wurde. Geistiges Eigentum kann nur dann einem Informationszugangsanspruch "entgegenstehen", wenn eine Abwägung ergibt, dass der aus Artikel 14 des Grundgesetzes

folgende Rechtsanspruch des Urhebers das Informationsinteresse und die dahinterstehenden Grundrechtspositionen des Antragstellenden oder bei einer Veröffentlichung nach § 11 BremIFG der Allgemeinheit überwiegt. Zur Klarstellung halten wir es trotzdem für sinnvoll, eine Regelung in § 6 Absatz 1 Satz 1 BremIFG aufzunehmen, die eine solche Interessenabwägung ausdrücklich vorsieht (siehe hierzu 16. Jahresbericht, Ziffern 3.6 und 6.7).

6.4 BayVGH: Baugenehmigungen für neu zu errichtende Gebäude sind Umweltinformationen

Der Verwaltungsgerichtshof München entschied mit Urteil vom 20. Dezember 2022 (Aktenzeichen 5 B 22.1532), dass Baugenehmigungen für neu zu errichtende Gebäude grundsätzlich insgesamt Umweltinformationen im Sinne des Umweltinformationsgesetzes sind, da mit ihnen Baumaßnahmen mit wahrscheinlich nachteiliger Auswirkung auf Umweltbestandteile (hier: Bodenversiegelung) freigegeben werden. Das Gleiche gilt auch für Bebauungspläne und sich von diesen ableitenden isolierten Ausnahmen und Befreiungen. Auf die bremische Situation übertragen bedeutet dies, dass der Zugang zu Baugenehmigungen für neu zu errichtende Gebäude sowohl auf das Umweltinformationsrecht als auch auf das Bremer Informationsfreiheitsgesetz gestützt werden kann.

6.5 Verwaltungsgericht Köln: Keine pauschale Anonymitätszusage bei Ankauf von bedeutenden Kulturgütern zulässig

Das Haus der Geschichte, eine Stiftung öffentlichen Rechts, hatte im Jahr 2015 ein Schriftstück, den sogenannten Schabowski-Zettel, für 25.000 Euro erworben und dem Verkäufer Anonymität zugesichert. Ein Journalist begehrte Einsicht in den entsprechenden Kaufvertrag, sowie den Kaufvertrag, der zwischen dem Vorverkäufer und dem Zweitverkäufer abgeschlossen worden war. Bei dem Schabowski-Zettel handelt es sich um den Sprechzettel, von dem das Mitglied des Politbüros der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) Günter Schabowski auf der Pressekonferenz am 9. November 1989 eine neue Regelung für Reisen von DDR-Bürgern ins westliche Ausland ablas, die seiner Kenntnis nach "sofort, unverzüglich" in Kraft trete. Diese Aussage führte wenige Stunden später zur Öffnung der Berliner Mauer. Diesen Sprechzettel hatte Herr Schabowski 1991 an einen Bekannten verliehen, der diesen dann nicht mehr zurückgab. Der Sprechzettel galt daraufhin jahrelang als verschollen. Ein Journalist interessierte sich für die Umstände der Verkäufe, auch um prüfen zu können, ob es sich hierbei um durch eine öffentliche Einrichtung unrechtmäßig erworbenes Kulturgut handelte. Der Erstverkäufer willigte in die Preisgabe seines Namens ein, der Zweitverkäufer dagegen bestand auf der an ihn beim Verkauf gegebenen Zusage seiner

Anonymität. Das Haus der Geschichte verweigerte daraufhin die von dem Journalisten beantragte Herausgabe der ungeschwärzten Kaufverträge.

Das Verwaltungsgericht Köln entschied mit Urteil vom 29. Juni 2023 (Aktenzeichen 13 K 5228/19), dass das Haus der Geschichte die Herausgabe der Kaufverträge und insbesondere des Namens des Zweitverkäufers zu Unrecht abgelehnt hatte. Das Interesse des klagenden Journalisten auf Zugang zu den Kaufverträgen überwiege das Interesse des Zweitverkäufers am Ausschluss des Informationszugangs zu seinen in den Kaufverträgen enthaltenen personenbezogenen Daten. Nicht nur das berufliche Interesse des Journalisten, sondern auch das Interesse der Öffentlichkeit sei in die Abwägung einzustellen. Der Zettel stehe in direkter Verbindung zu Geschehnissen um den Mauerfall. Er diene insoweit als plastisches Anschauungsobjekt für die am 9. November 1989 von Günter Schabowski abgehaltene Pressekonferenz und die erheblichen Folgen seiner dortigen Aussagen – auch wenn die berühmte Äußerung Schabowskis ("sofort, unverzüglich") gerade nicht auf dem Sprechzettel vermerkt war. Nicht nur der aktuelle Verbleib deszettels, sondern auch die wechselnden Besitzverhältnisse und die hierzu führenden Umstände seien daher aus historischer Sicht von Bedeutung. Das gelte – unabhängig davon, dass der Eigentums- und Besitzerwerb schon unter Zugrundelegung der Schilderungen des klagenden Journalisten rechtmäßig erfolgt sein dürfte – insbesondere, wenn der Zettel nach den bereits jetzt öffentlich bekannten Umständen nicht durch Herrn Schabowski oder dessen Familie aktiv weiterverkauft worden war. Das öffentliche Interesse am Schabowski-Zettel und an dessen Erwerb gehe damit im Kontext der jüngeren deutschen Geschichte weit über das öffentliche Interesse hinaus, das gewöhnlicheren Ausstellungsstücken oder Exponaten – etwa Kunstwerken oder auch anderen Unikaten ohne unmittelbaren historischen Bezug zuteilwerde. Hinzu komme, dass die Beklagte aus staatlichen Mitteln finanziert werde und der Zettel als Ausstellungsstück demnach auch mit staatlichen Geldern erworben worden sei. Dagegen seien lediglich der Sozialsphäre zuzurechnende Daten des Zweitverkäufers, wie dessen Namen und gegebenenfalls Adress- und Kontaktdaten betroffen. Über den bloßen Wunsch nach Anonymität hinausgehende Gründe, aus denen der Zweitverkäufer unmittelbare und erhebliche Konsequenzen befürchtet, seien nicht dargelegt worden. Daraus folge nicht, dass Anonymitätszusagen nicht berücksichtigungsfähig wären. Im Rahmen der Abwägung bei der Herausgabe von personenbezogenen Daten oder bei Geschäftsgeheimnissen oder bei einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit könnten diese gegebenenfalls beachtlich sein. Könnte das Haus der Geschichte ein Ausstellungsstück etwa nur dann unter Zusage der Anonymität ankaufen, weil erkennbar die Privat- oder Intimsphäre der veräußernden Person betroffen sei, diese sich staatlicher oder politischer Verfolgung ausgesetzt sehe oder anderweitige (erhebliche) persönliche Prädispositionen aufweise, sprächen unter Umständen die gewichtigeren Gründe gegen eine Preisgabe der personenbezogenen Daten. Einer

pauschalen Befugnis zur Zusage der Anonymität ("Anonymität als Selbstzweck") bedürfe es zur Erreichung des Stiftungszwecks hingegen nicht.

Aus dieser Entscheidung lässt sich auch für andere Bereiche ableiten, dass Anonymitätszusagen, sofern sie nicht unter den Hinweisgeberschutz fallen, nicht verbindlich die Informationsherausgabe ausschließen können. Allerdings können die Gründe für den Wunsch nach Anonymität insbesondere im Rahmen einer Interessenabwägung relevant sein.

6.6 BayVGH: Auch Strafbefehle können veröffentlichungspflichtig sein

Ein Journalist beantragte beim Amtsgericht Erding die Übersendung eines anonymisierten Strafbefehls, der wegen illegaler Müllentsorgung eines von mehreren Kommunen mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmens ergangen war. Er begründete dies auch damit, dass er überprüfen wolle, ob ein etwaiges Versagen des "Umweltamts" bei den immissionsschutzrechtlichen Kontrollen und eine Verschwendung von Gebühren und Beiträgen der Bürger:innen vorgelegen habe. Das Amtsgericht Erding lehnte eine Herausgabe und Veröffentlichung des Strafbefehls ab.

Das Bayerische Oberverwaltungsgericht verpflichtete das Amtsgericht Erding mit Beschluss vom 15. Mai 2023 (Aktenzeichen 7 CE 23.666) dem Journalisten eine anonymisierte Fassung des Strafbefehls herauszugeben. Zudem verwies es darauf, dass die Verpflichtung zur Publikation veröffentlichungswürdiger Gerichtsentscheidungen auch Strafbefehle umfasse. Unter die Publikationspflicht fielen auch Entscheidungen der Gerichte, die ohne öffentliche Verhandlung ergangen seien. Der streitgegenständliche Strafbefehl sei eine veröffentlichungswürdige Entscheidung, weil – wie die konkrete Presseanfrage zeige – an dessen Herausgabe ein öffentliches Interesse bestehe.

Zudem ergebe eine Interessenabwägung, dass dem Informationsinteresse des Journalisten im konkreten Einzelfall der Vorzug gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen zukomme. Zu berücksichtigen sei, dass der Strafbefehl hier auch die geschäftlichen Beziehungen des (ehemaligen) Geschäftsführers des Abfallentsorgungsunternehmens zu Dritten betreffe und damit der im Vergleich zur Intim- oder Privatsphäre weniger schutzwürdigen Sozialsphäre zuzurechnen sei. Ein öffentliches Interesse bestehe über das illegale Verhalten des Abfallentsorgungsunternehmens hinaus auch hinsichtlich der voraussichtlich durch den Journalisten zu thematisierenden Frage, ob behördliches Versagen vorliege beziehungsweise ob es Unregelmäßigkeiten bei der Verwendung öffentlicher Gelder gegeben habe. Der Journalist habe daher auch einen Anspruch auf Herausgabe des Strafbefehls.

In einer weiteren Entscheidung entschied das Bayerische Oberverwaltungsgericht am 3. August 2023 (Aktenzeichen 7 ZB 21.181), dass auch ein Einstellungsbeschluss gemäß § 153a Absatz 2 Satz 1 Strafprozessordnung (StPO) an die Presse herausgegeben werden muss, wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen den konkret geltend gemachten presserechtlichen Informationsanspruch – wie hier – nicht ausschließen. Der Betroffene praktizierte eine nach § 17 Nummer 2 Buchstabe b Tierschutzgesetz (TierSchG) strafbare Angelmethode und präsentierte die Ergebnisse der tierschutzwidrigen Angelmethode in der Fachpresse und auf seinem Social-Media-Kanal. Er sei daher nur in seiner Sozialsphäre betroffen. Der klagende Journalist veröffentliche in der einschlägigen Fachpresse allgemein dazu, wie die tierschutzwidrige Angelmethode geahndet werde. Im Hinblick auf die Auskunftspflichten öffentlicher Behörden einschließlich der Gerichte gegenüber der Presse könne allein die Tatsache, dass ein strafrechtliches Verfahren nach § 153a Absatz 2 StPO nicht immer in öffentlicher Hauptverhandlung eingestellt werde, nicht dazu führen, dass die begehrten Auskünfte bereits deshalb verweigert werden dürften.

Das Verwaltungsgericht Neustadt (Weinstraße) erstreckte mit Beschluss vom 7. November 2023 (Aktenzeichen 5 K 75/23.NW) den presserechtlichen Auskunftsanspruch auch auf die Einsichtnahme in (teilanonymisierte) staatsanwaltliche Ermittlungsakten. Das gelte für solche Verfahren, die nicht zur Anklage gekommen seien und soweit die Beantwortung konkreter Fragen und die Einsicht in die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft ausnahmsweise nicht ausreichend erscheine. Im konkreten Fall wurde ein Anspruch eines britischen Journalisten auf Einsichtnahme in die Ermittlungsakten zu etwa achtzig Jahre zurückliegenden Mordfällen, die vermutlich durch deutsche Wehrmachtssoldaten in Italien begangen worden waren, verlangt. Diese Mordfälle waren zwar 2013 noch einmal aufgerollt worden, konnten aber trotzdem nie aufgeklärt werden. Da davon auszugehen war, dass kaum noch eine als Täter in Betracht kommende Person am Leben sei und wegen der besonderen historischen Bedeutung der Mordfälle und der Aufklärung von Wehrmachtsverbrechen, hielt das Gericht eine Anonymisierung der Namen von in den Akten enthaltenen Wehrmachtssoldaten nicht für erforderlich, sondern verlangte nur eine Anonymisierung als Zeugen befragter Angehöriger dieser Soldaten. Selbst wenn hierdurch ein sehr hoher Aufwand für die Staatsanwaltschaft entstehen sollte, seien bei der gebotenen Abwägung im Einzelfall vorliegend drei Umstände maßgeblich, die insgesamt betrachtet dazu führen müssten, dem Einsichtnahmebegehren des Journalisten den Vorrang einzuräumen. Neben dem überragenden öffentlichen Interesse an der historischen Aufarbeitung der Morde sei weiter zu sehen, dass dem konkreten Verfahren auch eine hohe Symbolkraft im Hinblick auf zahlreiche weitere Verbrechen durch die Wehrmacht in Italien zukomme, deren Opfer in der Öffentlichkeit namenlos geblieben sind. Nicht zuletzt müsse den Ausschlag geben, dass es – auch international betrachtet – ein sehr hohes gesamtgesellschaftliches Interesse darstelle, die Vorgehensweise der Justizbehörden beim Versuch der Aufarbeitung von

Wehrmachtsverbrechen am konkreten Beispiel transparent zu machen. Auch wenn der Presseauskunftsanspruch durch die Rechtsprechung auf die Einsichtnahme in bestimmte Unterlagen und die Herausgabe von Kopien bestimmter Gerichtsentscheidungen – wie hier – ausgedehnt wird, sollten Rechte der Presse auf Einsichtnahme und Herausgabe von Kopien in diesen und anderen Fällen auch gesetzlich verankert werden (siehe hierzu Ziffer 5.1 dieses Berichts). Sofern Gerichtsentscheidungen von öffentlichem Interesse sein können, sollten diese verstärkt auch ohne vorangegangene Anfragen von Journalisten und Bürger:innen veröffentlicht werden. Für diese den Gerichten obliegende Aufgabe können Hilfsmittel, die auf künstlicher Intelligenz basieren, gegebenenfalls unterstützend eingesetzt werden (siehe hierzu Ziffer 7.3 dieses Berichts).

7. Die aktuellen Entschliefungen der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland

7.1 Die Demokratie braucht starke Medien – Bundespressegesetz jetzt einführen!

(Entschließung der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland vom 14. Juni 2023)

Der Bund verfügt im Gegensatz zu den Ländern nicht über ein Pressegesetz. Bis zum Jahr 2013 hat sich die Presse für ihren Auskunftsanspruch auch gegenüber Bundesbehörden auf die Pressegesetze der Länder berufen. 2013 hat das Bundesverwaltungsgericht jedoch entschieden, dass dies unzulässig sei. Vielmehr ergebe sich der presserechtliche Auskunftsanspruch gegenüber Bundesbehörden unmittelbar aus dem Recht auf Pressefreiheit aus dem Grundgesetz. Es sei Sache des Bundesgesetzgebers, einen Informationszugang zu regeln (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 20. Februar 2013, Aktenzeichen: 6 A 2.12), der jedenfalls nicht hinter den landespresserechtlichen Ansprüchen zurückbleiben darf (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 8. Juli 2021, Aktenzeichen: 6 A 10.20).

Auch zehn Jahre nach der Entscheidung fehlt eine konkrete Ausgestaltung und damit die Rechtssicherheit, ob und wie Bundesbehörden der Presse Auskunft zu gewähren haben. Der alleinige Rückgriff auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes wird der von Verfassungs wegen gebotenen besonderen Stellung der Medien nicht gerecht. Die Regierungsparteien haben sich in ihrem Koalitionsvertrag darauf verständigt, diese Lücke zu schließen. Ein konkreter Gesetzentwurf für ein Bundespressegesetz steht aber nach wie vor aus.

Eine starke Presse ist für eine lebendige Demokratie existenziell. Dazu ist sie auf einen raschen und umfassenden Informationszugang angewiesen.

Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland fordert den Bundesgesetzgeber auf, zeitnah ein effizientes Bundespressegesetz zu schaffen, das der herausragenden Rolle der Presse und den Erfordernissen einer modernen Medienlandschaft Rechnung trägt.

7.2 25 Jahre Århus-Konvention – Veröffentlichungsanspruch muss ins Gesetz!

(Entschließung der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland vom 7. November 2023)

Nach 25 Jahren Århus-Konvention ist die so wichtige proaktive Veröffentlichung von Umweltinformationen in Deutschland immer noch abhängig vom Transparenzwillen der Behörden. Das muss sich ändern.

Mit der Århus-Konvention wurden 1998 erstmals internationale Mindeststandards für den Zugang zu Umweltinformationen völkerrechtlich verankert. Das Übereinkommen fußt auf der Erkenntnis, "daß jeder Mensch (...) die Pflicht hat, die Umwelt zum Wohle gegenwärtiger und künftiger Generationen zu schützen und zu verbessern" und "zur Wahrnehmung dieser Pflicht Zugang zu Informationen, ein Recht auf Beteiligung an Entscheidungsverfahren und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten haben" muss.

Die Bestimmungen der Konvention fanden durch die EU-Umweltrichtlinie aus dem Jahr 2003 Eingang ins Gemeinschaftsrecht und im Folgenden ins nationale Recht. So sehen die Umweltinformationsgesetze in Deutschland vor, dass Behörden Umweltinformationen proaktiv und nicht nur auf Antrag Einzelner veröffentlichen müssen. Allerdings stellt diese Pflicht zur "Unterrichtung der Öffentlichkeit" in den allermeisten Ländern und auf Bundesebene keinen selbständigen, einklagbaren Anspruch für jedermann dar.

7.3 Künstliche Intelligenz (KI) verantwortungsvoll für die Informationsbereitstellung nutzen!

(Entschließung der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland vom 7. November 2023)

Künstliche Intelligenz (KI) kann bei der Umsetzung der Informationsfreiheit helfen. Die schnelle und fristwahrende Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Transparenz von Behördenhandeln scheitert immer wieder am Aufwand bei der Sichtung der vorhandenen Informationen und deren Bewertung durch die informationspflichtige Stelle.

KI ist auf dem digitalen Vormarsch und wird vermehrt im Alltag eingesetzt. Durch ihren Einsatz können organisatorische Abläufe optimiert und Arbeitsschritte automatisiert werden. Auch für die Informationsfreiheit kann das Potenzial von KI genutzt werden, um die Bereitstellung von amtlichen Informationen zu vereinfachen und damit zu fördern. Es werden bereits Prototypen von KI-Tools genutzt, die beispielsweise durch Zusammenfassungsfunktionen oder Fließtextgenerierung die Arbeit der Verwaltungsmitarbeitenden unterstützen. Im Justizbereich gibt es unter anderem auch Projekte, bei denen zum Beispiel gerichtliche Entscheidungen mithilfe von KI-basierten Schwärzungstools veröffentlicht werden können.

Was beim Einsatz von KI aber immer beachtet werden muss: KI ist ein „Werkzeug“, das für den optimalen Einsatz durch den Menschen korrekt angelernt und überwacht werden muss, um amtliche Informationen zu sondieren und Fehler bei deren Einschätzung zu vermeiden. Beim Einsatz von KI durch öffentliche Stellen muss deshalb gewährleistet sein, dass die eingesetzten Verfahren durch ausreichende Transparenz und durch technisch-organisatorische Gestaltung überprüfbar und beherrschbar sind. Gesetzliche Bestimmungen und ethische Grundsätze sind dabei zu berücksichtigen. Dazu gehören auch der Persönlichkeitsrechtsschutz und die datenschutzrechtlichen Vorgaben.

So können perspektivisch in wenigen Schritten beantragte Informationen bereitgestellt werden. Ebenso kann auch die proaktive Veröffentlichung im Rahmen der Transparenzportale erleichtert werden. Die abschließende Entscheidung muss jedoch zwingend durch den Menschen erfolgen. Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland (IFK) sieht die KI unter Beachtung der oben genannten Grundsätze im Informationsfreiheitsbereich als ein effektives Instrument zur schnellen Informationsbereitstellung an.

7.4 Moderne Transparenzgesetze bundesweit – für eine lebendige Demokratie!

(Entschließung der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland vom 7. November 2023)

Die Informationsfreiheitsgesetze sind ein wichtiges Instrument, um die Akzeptanz der Demokratie zu befördern. Sie ermöglichen durch einen allgemeinen und voraussetzungslosen Zugang zu Informationen Beteiligung und Kontrolle.

Betrachtet man die existierenden Regelungen über den Zugang zu amtlichen Informationen, so gibt es in Deutschland derzeit eine "Drei-Klassen-Gesellschaft":

In einigen Bundesländern gibt es Transparenzgesetze mit proaktiven Veröffentlichungspflichten auf staatlichen Transparenzplattformen. In einigen Ländern und im

Bund gibt es Informationsfreiheitsgesetze, die den Informationszugang nur auf Antrag gewähren. In Bayern und Niedersachsen gibt es nach wie vor kein voraussetzungsloses Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Moderne Transparenzgesetze zeichnen sich im Kern dadurch aus, dass sie die proaktive Informationsbereitstellung in Transparenzportalen durch öffentliche Stellen der Bundes-, Landes sowie der kommunalen Ebene gewährleisten.

Darüber hinaus sollten bei der Ausgestaltung moderner Transparenzgesetze weitere wichtige Gesichtspunkte einbezogen werden:

- die Zusammenlegung von IFG und UIG,
- den Verzicht auf Bereichsausnahmen,
- die Möglichkeit einer niedrighschwelligen Antragstellung,
- die Pflicht zur Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe von Informationen bei bestehenden Geheimhaltungsinteressen und
- Reduzierung und Harmonisierung der Ausschlussgründe.

Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten fordert die Bundes- und Landesgesetzgeber dazu auf, mit modernen Transparenzgesetzen das Recht auf Informationszugang deutschlandweit auf ein einheitlich hohes Niveau zu bringen und die Informationsfreiheits- und Transparenzbeauftragten des Bundes und der Länder mit den erforderlichen Kompetenzen auszustatten.